

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

# **Polzeiverordnung**

vom 07. Juni 2016

Revision vom  
07. Februar 2017  
28. März 2017  
15. August 2017  
03. September 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

Seite

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Inhalt	1
§ 2	Grundsatz	1
§ 3	Kosten der Polizeieinsätze	1

### **B. Gemeindepolizei (Polizei Reinach)**

§ 4	Aufgaben / Grundsatz	1
§ 5	Aufgaben im Einzelnen	1
§ 6	Polizeieinsätze	2
§ 7	Kantonspolizei	2

### **C. Die übrigen Polizeibereiche**

§ 8	Interventionsstelle	2
§ 9	Sammelstellen	2
§ 10	Zuständigkeiten bei Hunden	2
§ 11	Hundegebühr	3
§ 12	Kosten von Administrativmassnahmen	3
§ 13	Verkehrsbehinderungen und befristete Parkverbote	3
§ 14	Gesundheitsgefährdung	4
§ 15	Sicherung offener Gruben und Baustellen	4

### **D. Bewilligungen**

§ 16	Bewilligungspflicht	4
§ 17	Einreichung von Gesuch und Konzepten	5
§ 18	Bewilligungsgebühr	5
§ 19	Erlass	6
§ 20	Verweigerung	6
§ 21	Zahlenmässige Beschränkung	6
§ 22	Freinacht	7
§ 23	Umgang mit Alkohol	7
§ 24	Information	7
§ 25	Öffentliches Feuer	7
§ 26	Fahr- und Parkbewilligungen	7

## **E. Schlussbestimmung**

§ 27 Inkraftsetzung 8

§ 28 Strafantragsrecht 8

## **Anhang zur Polizeiverordnung**

Gebührenliste 9

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 62 des Polizeireglements der Gemeinde Reinach vom 25. April 2016, folgende Verordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Inhalt**

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die polizeilichen Aufgaben sowie Einzelheiten des Vollzugs.

### **§ 2 Grundsatz**

Die Polizeigewalt liegt beim Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

### **§ 3 Kosten der Polizeieinsätze**

Die Gebührenansätze werden im Anhang dieser Verordnung geregelt.

## **B. Gemeindepolizei (Polizei Reinach)**

### **§ 4 Aufgaben / Grundsatz**

Die Polizei Reinach erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben und unterstützt die übrigen Polizeiorgane bei Ermittlungen und der Feststellung von gesetzwidrigen Sachverhalten.

### **§ 5 Aufgaben im Einzelnen**

Der Polizei Reinach obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellen der öffentlichen Ordnung;
2. Kontrolle des fliessenden und des ruhenden Verkehrs<sup>1</sup>;
3. Fluraufsicht;
4. Überwachung der Märkte (Vollzug des Marktreglementes);
5. Hundekontrolle (gemäss § 10);
6. Bearbeiten bzw. Weiterleiten von Meldungen und Anzeigen an die zuständige Stelle;
7. Zustellung von Gerichtsurkunden und Konkureröffnungen;
8. Abnahme von Wohnungen<sup>2</sup>;
9. Erteilen von Bewilligungen gemäss § 16;

---

<sup>1</sup> § 7f Abs. 2 Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

<sup>2</sup> § 20 des Gesetzes über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen vom 22. März 1995 (SGS 223)

10. Weitere Aufgaben im Auftrag von zuständigem Gemeinderatsmitglied und Verwaltungsleitung.

## **§ 6 Polizeieinsätze**

<sup>1</sup>Die Einsatzplanung der Polizei richtet sich nach den vorhersehbaren Bedürfnissen.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Polizeieinsätze unterhält die Gemeinde einen polizeilichen Pikettdienst.

<sup>3</sup>Nach Möglichkeit werden die Polizeieinsätze und das Pikett in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden durchgeführt.

## **§ 7 Kantonspolizei**

<sup>1</sup>Die Polizei Reinach pflegt den regelmässigen Kontakt zur Polizei Basellandschaft.

<sup>2</sup>Sie informiert diese über alle wichtigen polizeilichen Vorkommnisse in der Gemeinde.

## **C. Die übrigen Polizeibereiche**

### **§ 8 Interventionsstelle**

Anzeigen gegen Jugendliche werden von der Polizei Reinach in Zusammenarbeit mit der „Interventionsstelle Jugend im öffentlichen Raum“ bearbeitet.

### **§ 9 Sammelstellen**

Die Aufsicht über die zentrale und die dezentralen Sammelstellen kann an Dritte übertragen werden.

### **§ 10 Zuständigkeiten bei Hunden**

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

- Für die administrativen Belange der Hundekontrolle (Entgegennahme von Mutationsmeldungen, Führen der Datenbank etc.) ist das Stadtbüro im Rahmen der massgeblichen kantonalen und kommunalen Bestimmungen zuständig.
- Verstösse gegen die anwendbaren Bestimmungen werden von der Polizei Reinach verfolgt und zur Anzeige gebracht.

## **§ 11 Hundegebühr<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Jeweils im Januar wird für jeden registrierten Hund eine Gebühr eingefordert.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt mindestens 50 und höchstens 150 Franken und wird im Anhang dieser Verordnung geregelt; sie kann nach Grösse eines Hundes oder Zahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde abgestuft werden.

<sup>3</sup>Für eine Neuanmeldung eines Hundes vor dem 1. November des Anmeldejahres wird die ganze Gebühr, ab dem 1. November wird nur noch die Gebühr für die Hundemarke gemäss Anhang dieser Verordnung erhoben.

<sup>4</sup>Für Neuzuziehende mit Hund, welche die Gebühr am alten Ort schon bezahlt haben, wird lediglich die Gebühr für die Marke erhoben.

<sup>5</sup>Beim Wegzug aus der Gemeinde oder bei Tod des Hundes wird die bereits bezahlte Gebühr nicht zurückerstattet. Wird nach dem Tod eines Hundes im gleichen Jahr ein neuer Hund angemeldet, so wird für diesen einmalig keine Gebühr erhoben.

<sup>6</sup>In besonderen Fällen kann die Verwaltung Personen von der Leistungspflicht der Hundegebühr ganz oder teilweise befreien.

## **§ 12 Kosten von Administrativmassnahmen**

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug von Massnahmen gemäss § 9 Hundegesetz<sup>2</sup> entstehen, gehen zulasten des Hundehaltenden.

## **§ 13 Verkehrsbehinderungen und befristete Parkverbote**

<sup>1</sup>Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen werden durch die technische Verwaltung angeordnet.

<sup>2</sup>Bei vorhersehbaren grossen Verkehrsbehinderungen bzw. befristeten Parkverboten infolge von Umzügen bei Mieterwechseln, Bauarbeiten, Veranstaltungen, Strassenumzügen etc. wird die Öffentlichkeit spätestens 48 Stunden vor dem Ereignis informiert.

<sup>3</sup>Die Information kann mittels Medienmitteilung, Fahr- bzw. Parkverbotstafeln mit Zusatztafeln an der betroffenen Stelle, persönlicher Benachrichtigung der Betroffenen o.ä. erfolgen.

<sup>4</sup>Auch Automobilisten/-innen, welche wegen eigener Abwesenheit von der Ankündigung keine Kenntnis hatten, haben allfällige Abschleppkosten zu tragen.

---

<sup>1</sup> Revision gemäss GRB vom 28. März 2017

<sup>2</sup> Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342)

## **§ 14 Gesundheitsgefährdung**

<sup>1</sup>Bei gesundheitsgefährdenden Zuständen (Lagerung von Abfällen etc.) kann das zuständige Gemeinderatsmitglied den Verantwortlichen eine Frist zur Behebung des Zustandes setzen.

<sup>2</sup>Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet das zuständige Gemeinderatsmitglied die erforderlichen Massnahmen an. Sie werden auf Kosten der Verantwortlichen vollzogen.

## **§ 15 Sicherung offener Gruben und Baustellen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Vorschriften betreffend Sicherung von Baustellen. Er kann Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Muss die Sicherung auf öffentliche Anordnung durch einen Dritten erfolgen, hat der/die Verantwortliche die Kosten zu tragen.

## **D. Bewilligungen**

### **§ 16 Bewilligungspflicht<sup>2</sup>**

<sup>1</sup>In Ausführung bzw. Ergänzung zu den kantonalen Normen und dem Polizeireglement sind folgende Anlässe und Aktionen durch die Polizei Reinach zu bewilligen:

1. Verkauf von Getränken und Esswaren zum Genuss an Ort und Stelle an öffentlichen und privaten Anlässen (Gelegenheitspatent, § 4 Abs. 1 lit. c Gastgewerbegesetz<sup>3</sup>);
2. Betriebserweiterungen für spezielle Anlässe (§ 4 Abs. 1 lit. a + b Gastgewerbegesetz);
3. Abhalten eines öffentlich zugänglichen Anlasses über 24.00 Uhr hinaus (Freinacht);
4. Öffentliche musikalische Unterhaltung im Freien bis max. 01.00 Uhr (öffentliche musikalische Unterhaltung in Gebäuden -insbesondere in Turnhallen- ist gegenüber der Polizei Reinach meldepflichtig);
5. Verwendung von Lautsprechern etc.;
6. Durchführen von Strassenumzügen, Demonstrationen etc.;

---

<sup>1</sup> siehe §§ 118 und 136 des Raumplanung- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 (SGS 400) bzw. §§ 80 ff der Verordnung zum RBG vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)

<sup>2</sup> Revision gemäss GRB vom 03. September 2019

<sup>3</sup> Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003 (SGS 540)

7. Fahr- und Parkbewilligungen gemäss § 26;
8. Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern;
9. Entzünden von öffentlichem Feuer gemäss § 55 Polizeireglement;
10. Versammlungen von mehr als 200 Personen für den gemeinsamen Alkoholkonsum („Botellón“).

<sup>2</sup>Anlässe der Einwohnergemeinde sind pauschal bewilligt.

## **§ 17 Einreichung von Gesuch und Konzepten<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Für die Einreichung von Bewilligungsgesuchen gilt:

- a) Ein Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Verwaltung einzureichen.
- b) Eine kürzere Einreichungsfrist von 14 Tagen gilt bei Kleinanlässen bis 100 Besucher, die im Vorjahr ohne Beschwerden durchgeführt wurden und nur Bewilligungen gemäss § 16 und die Nutzung von Allmend (ohne Raumreservierungen) betreffen.
- c) Bei Kleinanlässen gemäss lit. b ist zudem eine Expressbewilligung möglich, wodurch die Einreichungsfrist nur noch 7 Tage beträgt; der entstehende Zusatzaufwand wird mit einer Expressgebühr in Rechnung gestellt.

Bei Nichteinhalten der Fristen gemäss Abs. 1 kann eine zusätzliche Aufwandgebühr verrechnet werden.

<sup>2</sup>Bei Anlassgesuchen kann die Gemeinde von den Veranstaltenden ein Programm oder Konzept der Veranstaltung verlangen. Ausserdem kann ein Abfall-, Verkehrs- und/oder Sicherheitskonzept gefordert werden.

## **§ 18 Bewilligungsgebühr<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Höhe der Bewilligungsgebühr ist im Anhang dieser Verordnung geregelt.

<sup>2</sup>Bei grösseren Anlässen (z.B. Märkten) ist die Erteilung einer einzelnen Gesamtbewilligung möglich. In diesem Fall richtet sich die Gebührenhöhe nach der Anzahl bewilligungspflichtiger Stände; die maximal zulässige Gebühr beträgt dabei CHF 500/Tag.

<sup>3</sup>Bei erstmaligem Nichteinhalten der Einreichungsfrist gemäss § 17 Abs. 1 durch einen Gesuchsteller wird eine Verwarnung ausgesprochen. Ab zweit-



maligem Nichteinhalten der Einreichungsfrist durch denselben Gesuchsteller erfolgt die Verrechnung einer Aufwandgebühr. Bei Vereinen erfolgen Verwarnung und Verrechnung der Aufwandgebühr gegenüber dem betroffenen Verein.

<sup>4</sup>Nebst der Gebühr können die Unkosten verrechnet werden.

## **§ 19 Erlass<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Dient der Erlös aus einer Gelegenheitswirtschaft ausschliesslich einem gemeinnützigen Zweck, kann die Bewilligungsgebühr vom zuständigen Gemeinderatsmitglied auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>2</sup>Als gemeinnützig gelten Anlässe, deren Erlös sozialen oder humanitären Aufgaben oder Projekten zum Schutz der Um- und/oder Mitwelt zukommt.

<sup>3</sup>Von öffentlich-rechtlichen Institutionen und IGOR-Vereinsmitgliedern organisierte Anlässe sind von den Gebühren gemäss Ziffer 1., 2. und 3. Buchstaben a) bis und mit d) des Anhangs befreit. Massgebend ist die auf der Webseite der Gemeinde Reinach publizierte IGOR-Liste (IGOR = Interessengemeinschaft der Ortsvereine Reinach).

## **§ 20 Verweigerung**

<sup>1</sup>Veranstaltenden, die u.a.

1. sich vor, während und nach dem Anlass nicht an die Vorschriften betreffend Ruhe und Ordnung halten oder
2. die Bewilligungsgebühr nicht bezahlen oder
3. kein Programm bzw. ausreichendes Abfall-, Verkehrs- und/oder Sicherheitskonzept (§ 17 Abs. 2) für ihre Veranstaltung beibringen, kann die Bewilligung verweigert werden.

<sup>2</sup>Die Verweigerung einer Bewilligung wird schriftlich begründet.

## **§ 21 Zahlenmässige Beschränkung**

<sup>1</sup>Zum Schutze der Anwohnenden vor übermässigen Immissionen sind im Ortskern und pro Veranstaltungsort max. 2 Anlässe/Monat zugelassen.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

## **§ 22 Freinacht**

<sup>1</sup>Freinacht kann generell bis max. 02.00 Uhr bewilligt werden.

<sup>2</sup>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in der Verordnung zum Gastgewerbegesetz<sup>1</sup> festgelegt.

## **§ 23 Umgang mit Alkohol**

<sup>1</sup>Bei Anlässen mit Alkoholausschank müssen sich die Veranstaltenden verpflichten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten und an bereits ange-trunkene Personen keinen Alkohol auszuschenken.

<sup>2</sup>Bei besonderen Veranstaltungen kann die Auflage, dass für die Heimkehrenden ein Fahrdienst angeboten wird, oder eine vergleichbare Auflage an die Bewilligung geknüpft werden.

## **§ 24 Information**

Die Polizei Reinach informiert die Kantonspolizei und weitere involvierte Behörden unverzüglich über die erteilten Bewilligungen.

## **§ 25 Öffentliches Feuer**

Stationäre Feuer im öffentlichen Raum, bei welchen mehr als 1 Ster Holz entzündet werden, sind bewilligungspflichtig.

## **§ 26 Fahr- und Parkbewilligungen<sup>2</sup>**

<sup>1</sup>Ausnahmebewilligungen, welche strassenverkehrsrechtliche Verbote in einzelnen Fällen ausser Kraft setzen, werden durch die Polizei Reinach erteilt. Die Einreichungsfristen gemäss § 17 Abs. 1 gelten nicht.

<sup>2</sup>Fahr- und Parkbewilligungen nach Abs. 1 gelten jeweils maximal ein Jahr.

<sup>3</sup>Landeigentümern, Pächtern und Mietern, welche zum Erreichen ihres Grundstückes (bzw. des gepachteten oder gemieteten Grundstückes) eine Fahrbewilligung nach Abs. 1 benötigen, kann eine kostenlose Bewilligung erteilt werden, welche solange gilt, wie das entsprechende Eigentums-, Pacht- oder Mietverhältnis existiert.

<sup>4</sup>An IGOR-Vereinsmitglieder können kostenlose Fahr- und/oder Parkbewilligungen abgegeben werden, die unbefristet ausgestellt werden. Bedingung

---

<sup>1</sup> § 6 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003 (SGS 540.11)

<sup>2</sup> Revision gemäss GRB vom 28. März 2017 und 03. September 2019

dafür ist die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch eine vertretungsberechtigte Person eines entsprechenden Vereins. Die Verpflichtungserklärung umschreibt Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den erteilten Fahr- und/oder Parkbewilligungen.

<sup>5</sup>Verloren gegangene Bewilligungen werden nur kostenpflichtig neu ausgestellt. Missbräuchlich verwendete Fahr- und/oder Parkbewilligungen werden durch die Polizei Reinach per sofort entzogen. Nach Entzug einer Bewilligung kann eine neue Fahr- und/oder Parkbewilligung erst nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderates ausgestellt werden.

<sup>6</sup>Folgende Fahrten im signalisierten Fahrverbot bedürfen keiner Bewilligung:

- land- und forstwirtschaftliche Fahrten;
- Dienstfahrten von Polizei, Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz, Öl- und Chemiewehr;
- Dienstfahrten von Mitarbeitern der Werkhöfe.

## **E. Schlussbestimmung**

### **§ 27 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 07. Juni 2016 beschlossen und per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Damit werden die Verordnung über die Zuständigkeit im Polizeibereich und den Vollzug von polizeilichen Aufgaben vom 25. September 2007 sowie die Hundeverordnung vom 10. Januar 2006 aufgehoben.

### **§ 28 Strafantragsrecht<sup>1</sup>**

Das Strafantragsrecht gemäss § 30 Abs. 1 Strafgesetzbuch wird durch die Verwaltung ausgeübt.

4153 Reinach, 07. Juni 2016

**Gemeinderat Reinach BL**

---

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss GRB vom 03. September 2019

## Anhang: Gebührenliste<sup>1</sup>

### 1. Gebühren Gelegenheitspatent (in CHF)

Anzahl Plätze	bis 3 Tage	pro weiteren Tag
bis 50	50	+ 100 %
bis 150	100	
bis 300	150	
bis 500	200	
bis 1000	300	
bis 2000	400	
Über 2000	500	
Alkoholausschank	bei alkoholfreiem Anlass Reduktion der Gebühr um 50%	

### 2. Gebühren Freinacht (in CHF)

Anzahl Stunden	pro Tag
bis 1	20
bis 2	30

### 3. Weitere Gebühren:

(Bewilligungsgebühren gemäss a) bis d) werden für Anlässe bis 3 Tage erhoben; pro weiteren Tag fallen + 100% der Gebühr an.)

a) Bewilligung für musikalische Unterhaltung	CHF 50
b) Bewilligung für den Einsatz von Verstärkeranlagen	CHF 50
c) Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk	CHF 50
d) Bewilligung für das Entzünden von öffentlichem Feuer	CHF 50
e) Ausnahmefahr-/Parkbewilligung ( $\leq$ 31 Tage)	CHF 10
f) Ausnahmefahr-/Parkbewilligung ( $>$ 31 Tage)	CHF 20
g) Gebühr für Expressbewilligung (§ 17 Abs. 1 lit. c)	CHF 50
h) Zusatzaufwand bei Nichteinhalten der Einreichungsfrist für Bewilligungsgesuche	CHF 100
i) Einsatz eines Polizisten (erste Stunde pauschal)	CHF 100

<sup>1</sup> Revision gemäss GRB vom 07. Februar 2017 und 03. September 2019

j) Einsatz eines Polizisten (weitere angebrochene Std. < 30 min.)	CHF 50
k) Einsatz eines Polizisten (weitere angebrochene Std. > 30 min.)	CHF 100
l) Einsatz eines Polizeifahrzeuges (Grundpauschale)	CHF 60
m) Einsatz eines Polizeifahrzeuges (pro gefahrenem Kilometer)	CHF 1
n) Einsatz der Wegfahrsperr	CHF 100
o) Polizeiliche Zustellung von Urkunden	CHF 100
p) Grundgebühr Securitas-Einsatz	CHF 50
q) Einsatz eines Securitas-Mitarbeitenden (pro Stunde)	CHF 105
r) Einsatz eines Securitas-Fahrzeuges (pro gefahrenem Kilometer)	CHF 1
s) Hundegebühr	CHF 130
t) Hundemarke	CHF 20
u) Ausweisbeglaubigung	CHF 10
v) Unterschriftsbeglaubigung, Bescheinigung, Heimatausweis	CHF 20
w) Verpflichtungserklärung (für Amt für Migration)	CHF 20
x) Bauinstallation auf öffentlichem Areal (Grundpauschale)	CHF 50
y) Bauinstallation auf öffentlichem Areal (pro m <sup>2</sup> und Woche)	CHF 1